

vom

26. Oktober 2009

## Befreiung von der Rundfunkgebühr

### **Neue Bescheinigungen für Leistungsbezieher**

Für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht muss ab sofort keine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Rundfunkgebührenzentrale mehr vorgelegt werden. Dies teilt das Sozialamt mit.

Stattdessen ist es ausreichend, wenn die Leistungsberechtigten die vom Sozialamt ausgestellten Bescheinigungen zur Bestätigung der Leistungsgewährung dem Antrag auf Gebührenbefreiung beifügen. Diese Bescheinigungen werden seit Oktober dieses Jahres mit jedem Bewilligungsbescheid des Sozialamtes erstellt und dem Leistungsberechtigten zugesandt.